

Blauzungenkrankheit: Neue Anordnung des LUA
31.10.2006
Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes
zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 27.
Oktober 2006
(Az.: 23 174-59-23)

Am 17.10.2006 wurde in einem rinderhaltenden Betrieb im Westerwaldkreis und am 25.10.2006 in fünf rinderhaltenden Betrieben im Rhein-Hunsrück-Kreis die Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

Aufgrund des § 79 Abs. 4 sowie in Verbindung der §§ 16, 17, 17 b Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 bis 30, §§ 63 bis 65, § 76, § 78 und des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22. 6.2004 (BGBl. I S. 1260), des § 1 Landestierseuchengesetz vom 24.6.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2003 (GVBl. S. 213), der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.8.2006 (eBAnz AT 46 2006 V 1) in der aktuell geltenden Fassung vom 20.10.2006 (eBAnz AT 56 2006 V 1) sowie der § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit 22. März 2002 (BGBl. 1 S. 1241) wird die tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes vom 13. Oktober 2006, erschienen im Generalanzeiger, in der Rheinzeitung und dem Trierischen Volksfreund am 16.10.2006, wie folgt geändert:

A.

Abschnitt I. der tierseuchenrechtlichen Anordnung vom 13. Oktober 2006 wird wie folgt ergänzt:

I.

Folgende Gebiete werden zusätzlich zum 20-Kilometer-Gebiet erklärt:

Der Landkreis **Cochem-Zell** soweit nicht bereits 20-Kilometer-Gebiet.

Der **Rhein-Lahn-Kreis** soweit nicht bereits 20-Kilometer-Gebiet.

Im Landkreis **Mainz-Bingen** aus der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe die Ortsgemeinden Breitscheid, Manubach und die Stadt Bacharach.

Im **Rhein-Hunsrück-Kreis** die Verbandsgemeinden Kastellaun, Sankt Goar-Oberwesel und Rheinböllen.

Aus der Verbandsgemeinde Kirchberg die Ortsgemeinden Heinzenbach, Kappel, Kludenbach, Reckershausen und Unzenberg.

Aus der Verbandsgemeinde Simmern./Hunsrück die Ortsgemeinden Altweidelbach, Bergenhausen, Biebern, Bubach, Budenbach, Fronhofen, Holzbach, Horn, Keidelheim, Klosterkumbd, Külz (Hunsrück), Kümbdchen, Laubach, Mutterschied, Nannhausen, Neuerkirch, Niederkumbd, Ohlweiler, Pleizenhausen, Schönborn ,

Rayerschied, Reich, Riegenroth, Wahlbach, Wüschheim und die Stadt Simmern/Hunsrück

B.

Abschnitt II der tierseuchenrechtlichen Anordnung vom 13. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

II.

Maßregeln im 20-Kilometer-Gebiet

(1) Für Wiederkäuer (Tiere) im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit, die in dem in Abschnitt I gelistetem 20-Kilometer-Gebiet gehalten werden, gilt Folgendes:

1. Alle Tiere stehen unter behördlicher Beobachtung (**zu Verbringungen siehe *Hinweise**).

2. In allen Betrieben im 20-Kilometer-Gebiet sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde regelmäßige klinische Untersuchungen der lebenden und pathologisch-anatomische Untersuchungen der verendeten Tiere durchführen zu lassen. Seuchenverdächtige Tiere sind nach näherer Anweisung durch die zuständige Behörde virologisch oder serologisch untersuchen zu lassen.

3. In allen Betrieben sind Aufzeichnungen über den Tierbestand zu führen. Veränderungen durch Zukauf, Verbringen, Verendung oder Geburt sind täglich zu dokumentieren.

4. In allen Betrieben sind die Tiere sowie deren Ställe oder deren sonstige Standorte mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln. Für Wiederholungsbehandlungen ist die kürzeste angegebene Frist einzuhalten.

5. Wiederkäuer sind über die Nachtstunden aufzustallen. Die Aufstallung muss spätestens eine Stunde vor Einsetzen der Abenddämmerung abgeschlossen sein und darf frühestens eine Stunde nach dem Einsetzen der Morgendämmerung wieder aufgehoben werden. Wanderschafherden haben am Standort zu verbleiben. Das Aufstallungsgebot gilt nicht, wenn die empfänglichen Tiere sowie deren Ställe oder deren sonstige Standorte mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers behandelt sind.

(2) In den in Abschnitt I benannten Gebieten hat der Tierhalter die zuständige Behörde im Rahmen der epizootiologische Nachforschungen zu unterstützen.

C.

III.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des Abschnitts II. dieser Anordnung

zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

IV.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

V.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.

VI.

Die Anordnung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in den Kreisverwaltungen Kreisverwaltung Cochem-Zell, Ravenéstr. 17, 56812 Cochem, Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr.3-5, 55469 Simmern, - und dem Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

***Hinweise:**

Diese Anordnung gilt unbeschadet der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V 1) in geltender Fassung sowie sonstigen nationalen oder gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Das Verbringen von Schlachttieren, Zucht- und Nutztieren sowie von Samen, Embryonen oder Eizellen aus Betrieben und in Betriebe im 20-Kilometer Gebiet unterliegt nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Bei Ausnahmegenehmigungen können die Vorlaufzeiten für vorbereitende Maßnahmen und Untersuchungen beträchtlich sein.. Bitte beachten Sie auch, dass auch in anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten der EU Restriktionsgebiete gebildet wurden. Die Verkündung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V 1) erfolgte im elektronischen Bundesanzeiger (<https://www.ebundesanzeiger.de>) wie auch die nationale Gebietserweiterung dort veröffentlicht werden, so am 15.9.2006 (eBAnz AT49 2006 V1) und 27.9.2006 (eBAnz AT51 2006 V1), am 9.10.2006 (eBAnz AT53 2006 V1) und zuletzt am 20.10.2006 (eBAnz AT 56 2006 V 1). Bitte beachten Sie auch, daß derzeit aufgrund der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 20.10.2006 das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren innerhalb der 20-Kilometer Gebiete ohne Genehmigung möglich ist. Ebenso ist das Verbringen von Schlachttieren aus dem 20-Kilometer Gebiet in Schlachtbetriebe innerhalb der Zone F (150-Kilometer Gebiet) der Entscheidung 2005/393/EG in geltender Fassung in Deutschland, Belgien, Luxemburg und die Niederlande ohne Genehmigung, jedoch nur bei Einhaltung bestimmter Auflagen möglich. Wegen der detaillierten Regelungen

für unterschiedliche Nutzungsrichtungen und Bestimmungsgebiete raten wir Antragstellern, sich frühzeitig mit der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung / Verwaltung der kreisfreien Stadt) in Verbindung zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

56068 Koblenz, den 27. Oktober 2006

Landesuntersuchungsamt
Im Auftrag

Dr. Bernhard Irsch